Änderung der
NÖ Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbands-Verordnung 2017

Erläuterungen

Ist-Zustand:
Die NÖ Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandsverordnung 2017 vereinigt Gemeinden zur Besorgung der ihnen übertragenen personenstands- und staatsbürgerschaftsrechtlichen Aufgaben zu Verbänden.

Soll-Zustand:
Mit dem gegenständlichen Verordnungsentwurf sollen Behörden in den Verwaltungsbezirken Mistelbach, Gänserndorf und Waidhofen an der Thaya umstrukturiert werden.

Gesetzliche Grundlage:
Bei Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbänden handelt es sich um sogenannte „Zwangsverbände“ nach Art. 116a Abs. 2 B-VG, wobei die einfachgesetzliche Verordnungsermächtigung in § 5 PStG 2013 verankert ist.

Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:
Der gegenständliche Entwurf hat keine Auswirkungen auf andere landesrechtliche Vorschriften.

Probleme bei der Vollziehung:
Durch die vorliegende Änderung wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet. Unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ist sogar davon auszugehen, dass dadurch eine bessere Führung der Verwaltungsgeschäfte in den betroffenen Gemeinden (Gemeindeverbänden) gewährleistet ist.

Finanzielle Auswirkungen:
Die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, das Land und die nicht von der Behördenumstrukturierung in den Verwaltungsbezirken Mistelbach, Gänserndorf und Waidhofen an der Thaya betroffenen Gemeinden.

Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses oder des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030:
Auch auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses und des Klimaprogrammes 2030 hat die Umsetzung dieses Vorhabens keinen Einfluss.

Zu 1., 2. und 4.: **Aufnahme der den bisherigen Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband bildenden Marktgemeinden Bernhardsthal und Rabensburg im Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Hohenau an der March.**

Die Bürgermeister der Marktgemeinden Bernhardsthal und Rabensburg sowie die der verbandsangehörigen Gemeinden des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Hohenau an der March haben gemeinschaftlich beim Amt der NÖ Landesregierung eine Resolution bezüglich der Aufnahme der Marktgemeinden Bernhardsthal und Rabensburg im Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Hohenau an der March eingebracht. Dementsprechend wurden im Rahmen eines Anhörungsverfahrens gemäß § 5 Abs. 1 PStG 2013 seitens der tangierten Gemeinden keine Einwände gegen den geplanten Zusammenschluss der beiden Verbände respektive die Aufnahme der Marktgemeinden Bernhardsthal und Rabensburg im Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Hohenau an der March vorgebracht.

Unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ist davon auszugehen, dass durch die Eingliederung der obgenannten Marktgemeinden in den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Hohenau an der March eine bessere Führung der Verwaltungsgeschäfte gewährleistet ist.

Dies vor allem aufgrund der geringen Auslastung des bisherigen Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Bernhardsthal, wo jährlich insgesamt nur um die 40 Personenstandsfälle angefallen sind und diese damit einen unverhältnismäßig hohen administrativ-organisatorischen Aufwand verursacht haben.

Mit Bernhardsthal und Rabensburg sollen zwei Marktgemeinden aus dem Verwaltungsbezirk Mistelbach in dem im Verwaltungsbezirk Gänserndorf situierten Standesamtsverband Hohenau an der March aufgenommen werden, sodass die (künftigen) Gemeinden des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Hohenau an der March nicht alle demselben Verwaltungsbezirk angehören werden. Für solche bezirksübergreifenden Verbandseinrichtungen normiert § 5 Abs. 3 PStG 2013, dass in der dem Zusammenschluss zugrundeliegenden Verordnung des Landeshauptmannes zu bestimmen ist, welcher Bezirksverwaltungsbehörde zukünftig die Aufgaben nach diesem Bundesgesetz obliegen. Es handelt sich hier im Wesentlichen um eine formalrechtliche Regelung, der faktisch kaum Bedeutung zukommt. Die personenstandsrechtlichen Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde nach dem Personenstandsgesetz 2013 beschränken sich neben der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren (§ 71 Abs. 4 PStG 2013) und der hier nicht mehr relevanten Aufbewahrungspflichten von alten Personenstandsbüchern (§ 60 Abs. 1 PStG 2013) tatsächlich auf die Beglaubigung von Urkunden (§ 53 Abs. 6 PStG 2013). Mit der Bestimmung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf als zuständige

Bezirksverwaltungsbehörde nach § 5 Abs. 3 PStG 2013 soll gewährleistet bleiben, dass vom Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Hohenau an der March ausgestellte Urkunden in dem Verwaltungsbezirk beglaubigt werden, in dem die Personenstandsbehörde ihren Sitz hat.

Zu 3.: **Aufnahme der Marktgemeinde Vitis im Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Waidhofen an der Thaya**

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat als Verbandsobmann des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Waidhofen an der Thaya eine Resolution bezüglich der Aufnahme der Marktgemeinde Vitis im Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Waidhofen an der Thaya eingebracht. Dieser Resolution haben die Bürgermeister aller angehörigen Gemeinden des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Waidhofen an der Thaya sowie die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Vitis zugestimmt. Dementsprechend wurden im Rahmen eines Anhörungsverfahrens gemäß § 5 Abs. 1 PStG 2013 seitens der tangierten Gemeinden keine Einwände gegen die Aufnahme der Marktgemeinde Vitis im Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Waidhofen an der Thaya vorgebracht.

In Analogie zu den Ausführungen zu Z 1 ist auch bei der Eingliederung der obgenannten Marktgemeinde in den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Waidhofen an der Thaya unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit davon auszugehen, dass eine bessere Führung der Verwaltungsgeschäfte gewährleistet ist.

Dies vor allem aufgrund der geringen Auslastung des bisherigen Standesamtes Vitis, wo jährlich insgesamt nur um die 30 Personenstandsfälle angefallen sind und diese damit einen unverhältnismäßig hohen administrativ-organisatorischen Aufwand verursacht haben.

Zu 5.: **Inkrafttreten**

Nach § 5 Abs. 4 PStG 2013 ist als Tag des Inkrafttretens der Verordnung der Beginn eines Kalenderjahres festzulegen.